



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LitoMobil GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Verträge der Fa. LitoMobil GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, die Vertragsbestandteil jedes mit LitoMobil abgeschlossenen Vertrages sind. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Nebenabreden, Vorbehalte und Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieses ist auch bei Datenfernübertragungen gewahrt.

§ 2 Gegenstand der Bedingungen

Gegenstand dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Tätigkeit einer Werbeagentur, die diese auf den Gebieten der Marketingberatung, Werbegestaltung, Werbeplanung, Werbeveranstaltung, Werbemittelüberlassung und Werbemittelung o. Ä. (Vermittlung von Künstlern) für andere Unternehmen oder sonstige Kunden durchführt. Gegenstand dieser Bedingungen ist nicht der Kauf und Verkauf von Sachen und die Durchführungen von Verfüllungen.

§ 3 Angebote und Vertragsabschluss

(1) Die Angebote der Werbeagentur sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart, stets unverbindlich und freibleibend. Alle angegebenen Preise sind Euro-Netto-Preise, falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vermerkt.

(2) Die Leistungen von LitoMobil betreffenden Abbildungen oder sonstige Leistungsdaten sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

(3) Annahmeerklärungen und sämtliche Auftragserteilungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von LitoMobil.

(4) Die Angestellten von LitoMobil und sonstige Leistungserbringer sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die für den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

(5) Der Kunde ist an den erteilten Auftrag gebunden.

§ 4 Preise

Soweit nichts anderes angegeben, hält sich LitoMobil an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5 Leistungszeit, Verzug von LitoMobil

(1) Leistungstermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

(2) Fixe Leistungstermine (§376 HGB) sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind und LitoMobil unter Hinweis auf den Fixschuldcharakter den Liefertermin schriftlich bestätigt hat.

(3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die LitoMobil die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbes. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, technische Defekte, Krankheit, Unfall, Massenandrang, etc., auch wenn sie bei Leistungserbringern/Lieferanten von LitoMobil oder deren Unterleistungserbringern / Unterlieferanten eintreten -, hat LitoMobil auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen LitoMobil, die Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. eine angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ein von LitoMobil zu vertretendes

Hindernis berechtigt nicht zum Rücktritt. Weitere Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen nicht.

(4) Sofern LitoMobil die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat und sich im Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf

Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede volle Kalenderwoche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von LitoMobil.

(5) LitoMobil ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt. Die Einhaltung der Leistungsfrist setzt die Erfüllung der eigenen Vertragspflichten des Kunden voraus.

§ 6 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung

das Lager von LitoMobil verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen oder die Versendung durch eigenes Personal von LitoMobil erfolgt.

(2) Alle festen und mobilen Bauten und Werbeanlagen gelten mit ihrer Fertigstellung oder Inbetriebnahme als abgenommen, es sei denn, eine Einzelabnahme war ausdrücklich vereinbart.

(3) Falls die Versendung oder Abnahme ohne Verschulden von LitoMobil unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§ 7 Obliegenheiten des Kunden, Leistungserbringung und -voraussetzungen

I. Allgemeine Voraussetzungen

(1) Der Leistungsumfang der einzelvertraglichen Leistung richtet sich nach der jeweiligen schriftlichen Vereinbarung.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, gewünschte Vorgaben und Infomaterial, Anfahrtskizzen oder sonstige für die Leistung notwendigen Unterlagen 2 Wochen

vor Leistungserbringung an LitoMobil zu übersenden. Vorgaben und Forderung, die nach diesem Zeitpunkt gewünscht werden, können nur im Rahmen unserer Möglichkeiten berücksichtigt werden und sind mit einer pauschalen Buchung nicht geschuldet. Daraus resultierende zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.

II. Außenwerbung, Event

(1) Soll Hardware auf Wunsch des Kunden über Nacht eingesetzt werden, so hat dieser für die ausreichende Sicherung und Bewachung des Objekts zu sorgen und zu haften.

(2) Mehrere Elemente von LitoMobil sind mit Firmenlogo und Telefonnummer lackiert. Dieser Umstand berechtigt nicht zur Annahmeverweigerung oder Minderung des Preises.

(3) Der Einsatz von Skypostern unterliegt den Bestimmungen des Bundes-Luftfahrtgesetzes, d.h. dessen Vorschriften sind vom Kunden genau zu beachten.

III. Leistungserbringer (Promoter, Künstler, Techniker, Fahrer etc.)

(1) Die Leistungserbringer von LitoMobil schulden grundsätzlich nur die vereinbarte Einsatzzeit und Tätigkeit. Geschuldet ist dabei kein bestimmter Erfolg, Verteilergewinn oder Menge.

(2) Die Leistungserbringer sind LitoMobil unterstellt, d.h. jegliche Anweisungen, Änderungswünsche etc. müssen mit LitoMobil besprochen werden. Sie sind nicht befugt, Weisungen des Kunden entgegenzunehmen.

(3) Die Leistungserbringer stehen, außer Promotoren und Verteilhostessen, nicht für die Verteilung von Werbematerial zur Verfügung. Sollte dies gesondert vereinbart werden, haben Betreuung, Sicherheit und Schutz des Werbemediums sowie Straßenverkehrsrecht und behördliche Auflagen Vorrang vor den Verteilungsaufgaben.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, den Leistungserbringern eine angemessene Garderobe zur Verfügung zu stellen. Diese wird grundsätzlich vom Kunden gestellt oder separat vereinbart gebucht.

(5) Falls nicht ausdrücklich vereinbart, steht es LitoMobil frei, für die Leistung des Servicepersonals Männer oder Frauen einzusetzen.

IV. Besondere Obliegenheiten bei Einsatz von Künstlern

(1) Der Kunde hat für die Sicherheit der Künstler und den störungsfreien Ablauf des Einsatzes durch geeignete Maßnahmen (Bodyguards, Absperrungen etc.) auf eigene Kosten zu sorgen. Verstößt der Kunde dagegen, haftet er für den Schaden, unabhängig von seinem Verschulden.

(2) Dem Kunden obliegt die Zahlung von Gebühren für die Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke an Verwertungsgesellschaften, insbesondere an die GEMA und sonstige Berechtigte.

(3) Der Kunde verpflichtet sich eine abgrenzbare Garderobe mit Tisch, Stuhl, Schrank, Spiegel und Waschgelegenheit dem Künstler kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(4) Ereignisse, die die Aufführung hindern oder den Abbruch der Aufführung zur Folge haben, und nicht der Risikosphäre des Künstlers oder LitoMobil zuzurechnen sind, wie Tumulte, Massenandrang, unzureichende Sicherung etc., entbinden nicht von der vollen Zahlungsverpflichtung und berechtigen LitoMobil zum Schadensersatz. LitoMobil hat sich jedoch dasjenige anrechnen zu lassen, was es durch den Abbruch an Aufwendungen erspart.

§ 8 Untersuchungspflicht, Gewährleistungsverlust

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die erbrachten Leistungen und Lieferungen, insbesondere Drucke, auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen und Mängel LitoMobil unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Erbringung der Leistung, schriftlich und substantiiert anzuzeigen. Mängel, die auch



bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind LitoMobil unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Mündliche oder fernmündliche Beanstandungen müssen unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

(2) Verstößt der Kunde gegen seine Verpflichtung nach Abs. 1, Satz 1 und 2 verliert er wegen dieser Mängel jegliche Ansprüche.

#### § 9 Gewährleistung

(1) Die Eigenhaftung von LitoMobil für Gewährleistungsansprüche des Kunden besteht insoweit nicht, als LitoMobil Gewährleistungsansprüche gegen Dritte zustehen. Dem Kunden werden zu diesem Zweck die Gewährleistungsrechte und Herstellergarantien, die LitoMobil gegen Dritte, insbesondere Lieferanten, hat, abgetreten. Vor der Inanspruchnahme von LitoMobil ist der Anspruch durch den Kunden gegen den Dritten gerichtlich geltend zu machen. Hat dies keinen Erfolg, so haftet LitoMobil im Rahmen des § 9 Abs. 2.

(2) Gewährleistungsansprüche gegen LitoMobil insgesamt oder bzgl. einzelner Teile sind auf ein Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

(3) Gewährleistungsansprüche gegen LitoMobil stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

(4) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Leistungen und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche für aller Art aus. Dies gilt nicht für Schadensansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Kunden gegen das Risiko von Mangelfolgeschäften absichern sollen.

#### EMOTION

#### § 10 Zahlungen; Verzug; Vorauskasse; Gegenrechte

(1) Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen von LitoMobil mit Fälligkeit, spätestens 8 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

(2) Gerät der Kunde in Verzug, so ist LitoMobil berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab, Zinsen in Höhe von 5 % für den Basiszinssatz der Bundesbank zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.

(3) Wenn LitoMobil Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist LitoMobil berechtigt, die gesamte Restschuld - auch aus anderen Geschäften mit dem Kunden - fällig zu stellen. LitoMobil ist in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Außerdem können noch nicht gelieferte Waren bzw. ausgeführte Leistungen zurückgehalten und die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen eingestellt werden.

(4) Für die Bereitstellung außergewöhnlich großer Mengen von Materialien zur Leistungserbringung kann Vorauskasse verlangt werden.

(5) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Einrede nach § 320 BGB, Zurückbehaltung (§ 273 BGB) oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

#### § 11 Geheimhaltung, Nutzungsrechte, Vertragsstrafe

(1) Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm im Rahmen der Vertragsverhandlungen und

der Vertragsabwicklung bekannt werdenden Betriebsgeheimnisse, alle kaufmännische und technischen Einzelheiten, insbesondere Know-how von LitoMobil vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Dritte gelangen zu lassen oder anders als vereinbart zu verwerten.

(2) Alle nach Übernahme des Konzeptes mit den gelieferten Arbeiten und Leistungen zusammenhängenden Nutzungsrechte vertritt LitoMobil im Rahmen des Vertragszweckes auf den Kunden, d.h. je nach Vertragszweck bestimmen sich der räumliche, zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechtes, sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart.

(3) Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von LitoMobil. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Konzeption nach Übernahme ohne Einverständnis von LitoMobil abzuwandeln und zu verändern oder an unbefugte Dritte zu überlassen. LitoMobil ist jedoch verpflichtet, das Einverständnis insoweit zu erteilen, wie derartige Änderungen nachgewiesenermaßen sachlich geboten sind.

(4) Eine für den in § 11 Abs. 2 festgelegten Umfang hinausgehende Nutzung ist zusätzlich zu vergüten. Diese Klausel findet keine Anwendung, wenn alle Leistungen mit einem Pauschalhonorar abgegolten sind und der Auftraggeber hinsichtlich der weiteren Nutzung völlig frei ist.

(5) Erfolgt keine Übernahme des Präsentationskonzeptes oder ist eine Leistung bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt, verbleiben alle Nutzungsrechte und das Eigentumsrecht an den vorgelegten Leistungen und Unterlagen bei

LitoMobil.

Zugleich verpflichtet sich der Auftraggeber, im Falle der Nichtübernahme die Konzeption geheim zuhalten und sie weder in der präsentierten Form noch in ihren

wesentlichen Elementen zu einem späteren Zeitpunkt selbst zu verwenden oder Dritten zugänglich zu machen.

(6) Die Konzeption ist bei Nichtzustandekommen des Vertrages oder im Falle des § 11 Abs. 5 zusammen mit den übrigen Unterlagen, insbesondere Kopien, unverzüglich an LitoMobil zurückzugeben. Entsprechendes gilt für Arbeitsergebnisse und Erzeugnisse.

(7) Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von LitoMobil ist es nicht erlaubt, von Werbeaktionen, Events oder sonstigen Veranstaltungen, Aufzeichnungen jeglicher Form herzustellen, soweit nicht anders vereinbart.

(8) Für jeden einzelnen Fall der Verletzung des § 11 Abs. 1, 3, 4, 5, 6 gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,- Euro als verwirkt, vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche.

#### § 12 Rechte Dritter - Haftung

(1) LitoMobil haftet für die rechtliche Durchführbarkeit der Leistung nur insoweit, als es die allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen beachten und ggf. bestehende Persönlichkeitsrechte, sowie ihm bekannte Rechte Dritter berücksichtigen wird. Zu einer weitergehenden Überprüfung, z.B. auf Schutzrechte

Dritter, ist LitoMobil nicht verpflichtet. Die Ersatzpflicht ist auf den bei Vertragsschluss betragsmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(2) Soll bzw. wurde eine anderweitig bereits vorhandene Werbeidee bzw. Konzept auf Wunsch des Kunden übernommen oder die Rechtsverletzung Dritter durch nicht vorhersehbare Anwendung verursacht oder sind diese vom Kunden zu vertreten oder durch die Verwendung von Fremdleistungen verursacht, so stellt dieser LitoMobil von allen entgegenstehenden Ansprüchen Dritter vorbehaltlos frei. Weitergehende Ansprüche gegen LitoMobil sind ausgeschlossen, die sonstige Haftung bleibt jedoch unberührt.

#### § 13 Haftungsbeschränkung

(1) Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden beim Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen LitoMobil als auch dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Kunden gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(2) LitoMobil haftet nicht für das wirtschaftliche, betriebliche und persönliche Risiko der Werbeaktion, Veranstaltung etc. Der Kunde trägt das Wetterrisiko. Des Weiteren haftet LitoMobil nicht für Brand, Diebstahl und sonstige Schäden, die durch Gäste oder Dritte verursacht werden, soweit letztere nicht LitoMobil zuzurechnen sind.

(3) Die Benutzung eines Elementes durch die Besucher erfolgt auf eigene Gefahr. Der Kunde ist verpflichtet, die Besucher darauf ausdrücklich hinzuweisen. Eine Haftung diesbezüglich besteht nicht.

(4) Eine Haftung für geringfügige Abweichungen vom Original bei Drucken, insbesondere geringe Farbunterschiede zwischen den einzelnen Bögen mehrteiliger Großplakate und für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für geringfügige Mehr- oder Minderlieferungen und Leistungen. Für das Lösen von Plakaten aufgrund der Witterung besteht keine Ersatzpflicht, soweit der Einsatz fortgeführt wird.

#### § 14 Eigentumsvorbehalt, Eigentumsübergang

(1) Die eingesetzten Sachen und Waren bleiben Eigentum von LitoMobil. Falls eine Verarbeitung oder Umbildung stattfindet, so erfolgt diese stets für LitoMobil, jedoch ohne Verpflichtung. Erlischt das (Mit)Eigentum von LitoMobil, so geht das (Mit)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) an LitoMobil über.

(2) Alles Material, Ausrüstung, insbesondere Werbegeschenke, die LitoMobil vom Kunden zur Durchführung des Auftrags erhalten hat, gehen ersatzlos in das Eigentum von LitoMobil über, es sei denn, diese Gegenstände werden nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich zurückgefordert. Rechte Dritter bleiben unberührt.



#### § 15 Stornierungen

Wird eine Leistung durch den Kunden bis 6 Wochen vor Leistungsbeginn storniert, ist LitoMobil berechtigt 25%, bei Stornierung im Zeitraum 6 Wochen bis 2 Wochen vor Aktionsbeginn 50%, bei Stornierung ab 2 Wochen vor Aktionsbeginn 100% der vereinbarten Vergütung zu verlangen.

LitoMobil hat sich jedoch dasjenige anrechnen zu lassen, was es an Aufwendungen erspart, durch anderweitige Verwendung frei gewordener Kapazitäten erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat. Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Gegenbeweis offen, dass der im Einzelfall angemessene Betrag niedriger ist, als die in der Klausel vereinbarte Pauschale. § 15 gilt nicht, wenn LitoMobil die Beendigung des Vertragsverhältnisses zu vertreten hat.

#### § 16 Rücktritt

(1) Ist die Durchführung einer Werbemaßnahme von einer behördlichen Genehmigung abhängig, und wird diese nicht erteilt, so ist jeder Teil berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. LitoMobil ist jedoch das zu erstatten, was es bereits an Aufwendungen zur Durchführung der Werbeaktion getätigt hat.

(2) LitoMobil ist berechtigt, bei fortgesetzter schuldhafter Verletzung der Vertragspflichten seitens des Kunden vom Vertrag zurückzutreten.

#### § 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen LitoMobil und Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Soweit der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Köln ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und weiterer getroffener Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

#### Die Geschäftsführung

Bergheim, im Dezember 2012

LitoMobil GmbH

Walter-Gropius Str. 28

50126 Bergheim

Alle Preise gültig ab 01.03.2012.

Auf Druckfehler keine Gewähr.